

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

Allgemeine Benutzungsregelungen (einschl. Beitragsordnung) für die Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen (Ev. Kinderhaus St. Marien/Ev. Kindergarten Klint) - (Vormittags- und Ganztagsgruppe, Hortgruppe, Krippe)

1. Zielsetzungen

Die evangelische Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde und die Arbeit der Kindertagesstätten an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in unserem Kindergarten die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist das Erleben von Gemeinschaft und das Gestalten gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Unsere pädagogische Arbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Kindertagesstätten übernehmen unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information und Kommunikation voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, bieten wir, die Kirchengemeinde, eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen an.

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Kindertagesstätten kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In den Einrichtungen unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von einem Jahr (Krippe) bis sechs Jahren auf; zusätzlich betreuen wir auch Hortkinder. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, sofern ausreichend Plätze verfügbar sind, erfüllt.

Vier Vormittagskindergartengruppen, eine altersübergreifende Nachmittagsgruppe, eine Krippengruppe, eine Hortgruppe und eine Eltern-Kind-Gruppe bieten umfangreiche Betreuungskapazitäten im Ev. Kinderhaus St. Marien. Der Ev. Kindergarten Klint besteht aus einer altersübergreifenden Gruppe.

Für die **Vormittagsgruppen** beginnt die normale Kernzeit um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Die Kernzeit für die **Integrationsgruppe** beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

Die **Ganztagsgruppen** werden von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Die **Krippengruppe** hat eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit einem Spätdienst von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr.

Für Kinder mit der Anerkennung als Integrationskind entfallen der Grundbeitrag, das Entgelt für die Nutzung des Busses und ggfs. das Entgelt für den Mittagstisch.

Die Betreuungsgebühren werden im Rahmen der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 3. Geburtstag nicht erhoben, sofern die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden pro Tag nicht überschritten wird.

Vormittags wird ein Frühstück gereicht, nachmittags ein Snack, welche gesondert berechnet werden.

Ferner können verlängerte Öffnungszeiten genutzt werden; und zwar von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hier wird grundsätzlich in vollen Stunden abgerechnet.

Für die **Hortgruppe** beginnt die normale Kernzeit um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Nachmittags wird den Kindern ein **Snack** gereicht, welcher gesondert berechnet wird. Für die Kinder, die unsere Einrichtung in der Zeit von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** besuchen, besteht die Möglichkeit, an einem offenen **Mittagessen** teilzunehmen, sofern die Kinder mindestens 7 Stunden am Tag in der Kita betreut werden. Eine Ausnahme gibt es für die Hortkinder (hier zählt die Schulzeit als Betreuungszeit), Integrationskinder und Einzelfallentscheidungen durch die pädagogischen Mitarbeiter*Innen. Sollten die Personensorgeberechtigten hiervon Gebrauch machen wollen, so ist dies bei der Anmeldung mit der Leiter*in des Kindergartens gesondert zu vereinbaren.

Das Entgelt für das Essen wird dann jeweils mit dem Beitrag eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Es besteht zudem die Möglichkeit den **Bus** zu nutzen. Für Kinder in den Vormittagsgruppen können eine Hin- und/oder eine Rückfahrt vereinbart werden. Der Fahrplan wird durch den Träger vorgegeben.

3. Aufnahme des/r Kindes/r

Die Aufnahme des/r Kindes/r erfolgt durch uns auf der Grundlage von Kriterien, die im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der Gemeinde im Beirat festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, da die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Die Integrationsgruppen können jedoch nur am Vormittag angeboten werden. Dies schließt nicht aus, dass diese Kinder dann auch zusätzlich die Nachmittagsgruppe besuchen; wobei dann eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen ist. Es wird aber vorausgesetzt, dass das Kind auf Grund seiner Ressourcen für den Besuch der Nachmittagsgruppe geeignet ist.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine **schriftliche verbindliche Anmeldung** bei der Samtgemeinde Hemmoor vor. Im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien wird dann über die



Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung entschieden. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Bei Wechsel der Betreuungsart (Krippe zu Kindergarten; Kindergarten zu Hort) ist eine neue schriftliche Anmeldung erforderlich. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden dieselben Aufnahmekriterien wie bei der Erstaufnahme angewandt.

Spätestens bei Aufnahme des/r Kindes/r sind vorzulegen:

- a. der unterschriebene Betreuungsvertrag,
- b. das generelle Einverständnis zur Teilnahme des/r Kindes/r an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen,
- c. Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
- d. die Einhaltung des Datenschutzes,
- e. der Nachweis über ausreichenden Impfschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG,
- f. bei **Integrationskindern** die Anerkennung durch die zuständige Stelle (Landkreis),
- g. die Bescheinigung des Arbeitgebers über die gebuchten Zeiten.

4. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Kindertagesstättenbesuches findet eine Eingewöhnung statt. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrags.

5. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr = Regelöffnungszeit (normale Kernzeit vormittags),

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = Ganztagsgruppe I

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr = Ganztagsgruppe II

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = Krippengruppe

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr = Frühdienst und

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr = Spätdienst I

16.00 Uhr bis 17.00 Uhr = Spätdienst II

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr = Spätdienst Krippe

Für die **Hortgruppe**, welche ebenfalls jeweils von montags bis freitags geöffnet hat, gelten folgende Zeiten:

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr = Regelöffnungszeit (normale Kernzeit nachmittags),

Die Kinder sollen für die Vormittagsgruppen bis spätestens 9:00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen bis spätestens 13:30 Uhr in der Einrichtung sein. Dadurch wird den



Kindern die Möglichkeit geboten an allen Aktivitäten und Angeboten teilzunehmen, zudem finden die Kinder einen besseren Weg in die Kindergruppen und ins Spiel. (Weiteres in der Konzeption der Kindertagesstätten)

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Beirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Arbeitgeber

6. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Wir sind berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Werden Feste in der Kindertagesstätte gemeinsam mit den Kindern und ihren Personensorgeberechtigten gefeiert, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, soweit nicht der Bus genutzt wird. Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall hängt die Eignung von den individuellen Umständen ab (z.B. Gefährlichkeit der Wege, Eigenschaften der betroffenen Kinder).

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

8. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII i.V. m. § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Landesunfallkasse Niedersachsen



- a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- c) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden.

Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind - sowie Gastkinder – sind bei einem Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch den Kindergarten ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernehmen wir bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

9. Krankheitsfälle

Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen. Stellt sich während der Betreuungszeit in der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes heraus ist es unverzüglich abzuholen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten individuell gesondert und schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die pädagogischen Fachkräfte können eine Verabreichung ablehnen.

10. Ansteckende Krankheiten

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen hat der/die Personensorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

das Kind die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Im Zweifel kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

11. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt Elbe Weser erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus auf das Konto des Kirchenkreisamtes mit der IBAN **DE06 292 5 0000 0110 0114 22** zu zahlen. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderungen zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 5. und 8. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Auch bei bestehender Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG (zzt. für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sind gegebenenfalls Beiträge für über acht Stunden Betreuungszeit hinausgehende Sonderöffnungs- oder Betreuungszeiten, Frühstück, Mittagessen, Snack, Ausflüge, Wahlangebote u. ä. zu entrichten.

Hinweis: Wenn bestimmte staatliche Unterstützungsleistungen bezogen werden, haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (z. B. Ausgaben für ein- oder mehrtätige Ausflüge mit der Kita, Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita). Über Leistungen für Bildung und Teilhabe, das sogenannte Bildungspaket, berät die zuständige Stadt oder der Landkreis.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen zur Beitragshöhe berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag und sonstige Entgelte insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Hinweis: Wenn die Personensorgeberechtigten unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegen, kann beim örtlichen Träger der Jugendhilfe („Jugendamt“) ein Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt werden („wirtschaftliche Jugendhilfe“).

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung, Frühstück, Snack und Busbeförderung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

erhoben. Es ist als Pauschalbetrag einschließlich der Ferienzeiten, Abwesenheitszeiten etc. berechnet und wird grundsätzlich nicht tageweise abgerechnet.

Nebenkosten, die nicht im Elternbeitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen u. ä. werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt.

Das Entgelt für Sonderöffnungszeiten wird ebenfalls zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

12. Abmeldung, Kündigung und Umbuchung durch die Sorgeberechtigten

Eine Kündigung kann nur mit einer Frist von 10 Wochen zum Monatsende erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

Eine Kündigung mit Wirkung für die Zeit vom 01.04. bis 30.07. ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst wieder zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahrs). Eine Beendigung des Betreuungsvertrags zu einem Datum zwischen dem 01.04. und dem 30.07. kann nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Umzug in eine andere Kommune) und im Einvernehmen mit dem Träger vereinbart werden. Gemeinsam Sorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen. Der Elternbeitrag und sonstige Entgelte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

Eine Abmeldung hat stets schriftlich unter Wahrung der oben genannten Frist zu erfolgen.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Für Eltern, deren Kinder im laufenden Jahr eingeschult werden sollen, ist eine Kündigung nach dem 15.03. des Jahres nicht mehr möglich.

Zu- und Umbuchungen der Betreuungszeiten erfolgen 4 Wochen zum Quartalsende.
Arbeitgeber

13. Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- a. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- b. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- c. das Kind einer besonderen Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblichen Bemühungen nicht leisten kann. In diesem Fall ist vorab ein ausführliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten erforderlich.
- d. ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen, insbesondere,

- wenn das Kind häufig verspätet abgeholt wird oder
- wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kita nicht besucht.

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er den Betreuungsplatz des Kindes aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltenden Fachpersonalmangels, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.

14. Weitere Hinweise

- a) Die Kinder nehmen an einem gemeinsamen offenen Frühstück/Snack teil. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben (siehe oben).
- b) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erzieherinnen zu regeln.
- c) Schmuck und Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten.
- d) Für Erziehungsberechtigte, die Kinder mit dem PKW bringen und abholen gilt folgendes:
 - Das Parken in und vor der Einfahrt des Kindergartens ist nicht gestattet.
 - Wir bitten Sie, den Parkplatz hinter dem Rathaus zu benutzen und nicht den Behindertenparkplatz zu besetzen, wenn kein Ausweis vorhanden ist.
- e) **Wir weisen zudem auf die besonderen Gefahren hin, die sich durch die Feuerwehrausfahrt ergeben können, da die Feuerwehr ebenfalls die Zuwegung zum Kindergarten benutzen muss. Das Parken unmittelbar vor der Feuerwehrausfahrt ist verboten.**

15. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richtet sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

16. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "**Allgemeinen Benutzungsregelungen**" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und uns spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Hechthausen
Der Kirchenvorstand
Vorsitzender Thomas Schult
04773 8886100



Feldstraße 6
21755 Hechthausen
Pfarramt, Pastorin Christina
Kleingeist
04774 227

17. Inkrafttreten und Änderung

Die geänderten **Allgemeinen Benutzungsregelungen** treten rückwirkend ab dem **01.01.2021** in Kraft.

Diese **Allgemeinen Benutzungsregelungen (einschl. Beitragsordnung)** sind vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am **25.02.2014** beschlossen und vom Kuratorium genehmigt worden. **Sie hängen zudem im Kindergarten aus und treten somit ab dem 01.08.2014 in Kraft.**

Der Kirchenvorstand (Siegel)

Thomas Schult, Vorsitzender